



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

SATZUNG

I. ALLGEMEINES

- § 1 Name - Wesen - Sitz
- § 2 Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Rechtsgrundlagen

II. MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Gliederung des Verbandes
- § 6 Aufnahme der Mitglieder
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Mitgliederabgaben
- § 9 Verlust der Mitgliedschaft

III. ORGANE DES VERBANDES

- § 10 Art der Organe
- § 11 Der Verbandstag
- § 12 Der Außerordentliche Verbandstag
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Der Verbandsehrer
- § 15 Die Jugend
- § 16 Beschlüsse - Wahlen - Amtsdauer

IV. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG

- § 17 Haushaltsplan, Jahresabschluss
- § 18 Wirtschaftsausschuss
- § 19 Kostenerstattung

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 20 Ehrungen
- § 21 Ordnungsmaßnahmen
- § 22 Satzungsrecht
- § 23 Auflösung des Verbandes



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name - Wesen - Sitz

1. Der Deutsche Sporthund Verband e.V. (nachfolgend mit der Kurzfassung DSV bezeichnet) ist eine Gemeinschaft von Hundesportvereinen.
2. Der am 15. März 1958 gegründete Verband hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister -VR 2018- beim Amtsgericht Krefeld eingetragen. Die Geschäftsstelle des Verbandes kann sich an einem anderen Ort befinden. Der Gerichtsstand für alle Teile ist Krefeld.
3. Der Verband ist Mitglied im Deutschen Hundesport Verband e.V. (dhv).

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der DSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24.12.1953 (BGBL 1 S. 1592) sowie des Abschnittes III "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO) mit den sie ergänzenden oder ersetzenden Bestimmungen.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Aufgrund seiner selbstlosen Tätigkeit dürfen Mittel des Verbandes nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
3. Der DSV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher sowie rassistischer Toleranz.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Es ist der Zweck des Verbandes, dafür tätig zu werden und einzutreten, dass:
 - a) allen Hundefreunden die Möglichkeit eingeräumt wird, unter zeitgemäßen Bedingungen, den Hundesport auszuüben
 - b) unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und wichtiger werdenden Freizeit die für den Hundesport erforderlichen Maßnahmen koordiniert und in jeder Hinsicht gefördert werden
 - c) der Hundesport im überfachlichen Bereich, sowie in überfachlichen Angelegenheiten vertreten wird, damit die in Zusammenhang stehenden Fragen seiner Mitgliedsvereine ihre Regelung finden



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

2. Zu seiner Zweckerfüllung hat sich der Verband die Aufgaben gestellt:
 - a) Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch Breiten- und Leistungssport mit dem Hund, der Hundesport treibenden Jugend sowie der besonderen Belange des Tierschutzes
 - b) Beteiligung bei der Erarbeitung einheitlicher Richtlinien für den Breiten- und Leistungssport, in Zusammenarbeit mit den Organen des Deutschen Hundesport Verbandes e.V. (dhv)
 - c) fachbezogene Ausbildung durch Schulung sowie Weiterbildung der Übungsleiter, Helfer und Leistungsrichter für den Breiten- und Leistungssport
 - d) Termenschutzgewährung seiner Mitgliedsvereine für Hundesportveranstaltungen mit Gestellung der Leistungsrichter für Prüfungen
 - e) Führung eines Leistungsbuches
 - f) Durchführung von Meisterschaftswettbewerben und Jugendveranstaltungen
 - g) Zusammenarbeit mit Organisationen, Institutionen und Behörden, bei denen Diensthundegruppen gehalten werden
 - h) Vertretung der hundesportlichen Belange seiner Mitgliedsvereine im dhv sowie gegenüber Behörden bei vereinsübergreifenden Angelegenheiten

§ 4 Rechtsgrundlagen

1. Die Rechtsgrundlage des Verbandes sind die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der Verbandstage, die zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen werden. Die Ordnungen und Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
2. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Der vorgesehene Text der Änderungen ist den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes bekannt zu machen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrem Beschluss einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten.
3. Es bestehen folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzungen sind:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Sport- und Wettkampfordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Ehrenratsordnung
 - f) Ehrungsordnung
 - g) Ausbildungsordnung

Die Änderungen der Ehrenratsordnung beschließt der Verbandstag wie die Satzungsänderungen.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

4. Änderungen der übrigen Ordnungen beschließt der Gesamtvorstand. Bei Änderungen der Jugendordnung hat die Jugend ein Vorschlagsrecht.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Gliederung des Verbandes

1. Mitglieder im Deutschen Sporthund Verband e.V. sind die Mitgliedsvereine und über die Mitgliedsvereine deren Einzelmitglieder. Einzelmitglieder sind aktive, passive und fördernde Mitglieder. Eine Einzelmitgliedschaft, ohne gleichzeitige Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein ist nicht möglich.
2. Die Mitgliedsvereine führen in ihrem Namen den Zusatz:
Mitglied im Deutschen Sporthund Verband e.V.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

1. Schriftliche Aufnahmeanträge sind an die Geschäftsstelle zu richten.
Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:
 - a) Vereinssatzung - ggf. Auszug aus dem Vereinsregister
 - b) Liste der Vorstandsmitglieder - Gesamtvorstand - mit Anschriften
 - c) Mitgliederlisten mit Namen, Geburtsdatum und Vereinsbeitritt
 - d) Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung über den Vereinsbeitritt
2. Nach Prüfung entscheidet der Gesamtvorstand des DSV über den Antrag. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Ablehnungsbegründung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihre Mitglieder nach ordnungsgemäßer Aufnahme in den Mitgliedsverein unverzüglich der entsprechenden Stelle des Verbandes zu melden.
2. Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes und zur Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen, unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Regelungen.
3. Die Mitglieder der Mitgliedsvereine können allerdings erst an termingeschützten Veranstaltungen teilnehmen, wenn die Mitgliedsnummer erteilt ist.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

4. Die Satzung, die Ordnungen, die Beschlüsse des DSV, sowie seiner Organe und denen des dhv, sind für die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder verbindlich.
5. Die Mitgliedsvereine sind zum Schutz der Verbandsinteressen verpflichtet. In ihrem Bereich müssen die Mitgliedsvereine den vorgenannten Regelungen Wirksamkeit verschaffen. Sofern den Mitgliedsvereinen Informationen durch den Verband zugehen, die auch für die Vereinsmitglieder Bedeutung haben, sind die Mitglieder unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
6. Ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verband müssen die Mitgliedsvereine ebenso fristgerecht erfüllen wie die Vorlage schriftlicher Unterlagen auf Anforderung von Verbandsorganen.
7. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedsrechte der Mitgliedsvereine und deren Mitglieder nach vorheriger Ankündigung bei angemahntem Beitragsrückstand und Nichtbeachtung der Zahlungsfrist. Alle sich daraus ergebenden Kosten gehen zu Lasten des zahlungssäumigen Vereins.

§ 8 Mitgliedsabgaben

1. Die Mitgliedsvereine zahlen an den Verband einen Jahresbeitrag. Die Festsetzung des Beitrages und die Höhe evtl. Umlagen erfolgen durch den Verbandstag.
2. Als Bemessungsgrundlage der Abgaben gilt die Zahl sämtlicher Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine unter Zugrundelegung ihres Mitgliederbestandes zum 01.01. eines jeden Jahres. Die Beitragszahlung für die im Laufe des Jahres eingetretenen Vereinsmitglieder und Mitgliedsvereine regelt die Finanzordnung.
3. Nur die durch den DSV zu Ehrenmitgliedern ernannten Vereinsmitglieder sind von den Verbandsabgaben freigestellt.
4. In der Finanzordnung sind die finanziellen Regelungen festgelegt.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Auflösung des Mitgliedsvereins und des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedsvereins aus dem Verband ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich, wenn die Austrittserklärung mit dem entsprechenden Versammlungsbeschluss des betreffenden Vereins spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegt. Später eingehende Austrittserklärungen - nach dem 30.09.- erlangen erst zum Ende des nächsten Geschäftsjahres ihre Wirksamkeit.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

3. Durch Beschluss des Gesamtvorstandes endet eine Mitgliedschaft durch Streichung von der Mitgliedsliste des Verbandes mit sofortiger Wirkung, wenn die Mitgliedsrechte bereits ruhen und trotz schriftlicher Mahnung mit Ankündigung der Folgen, die finanziellen Verpflichtungen des Vorjahres gegenüber dem Verband nicht voll erfüllt wurden. Die Zahlung nach Beschlussfassung bedingt keine Beschlussaufhebung. Die Streichung ist innerhalb des DSV und im Bereich des dhv bekannt zu machen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verband. Die Rückgewährung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.
5. Die Ansprüche des Verbandes wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben, im Rahmen des § 195 BGB, mit einer Verjährungsfrist von drei Jahren bestehen.
6. Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Verbandseigentum wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Wanderpreise, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitgliedes übergegangen sind, müssen dem Verein zurückgegeben werden.

III. ORGANE DES VERBANDES

§ 10 Art der Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Verbandstag
- b) der außerordentliche Verbandstag
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat

§ 11 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist, als Mitgliederversammlung, das oberste Organ des Verbandes. Zu den Aufgaben des Verbandstages gehören insbesondere:
 - a) Entgegennehmen der Berichte des Vorstandes, des Wirtschaftsausschusses, des Ehrenrates, der Jugend und besonderer Ausschüsse oder Beauftragter
 - b) Beratung mit Beschlussfassung über Anträge zu Satzungsänderungen und Änderungen der Ehrenratsordnung
 - c) Beratung mit Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Jahres und den Jahresabschluss des Vorjahres
 - d) Festsetzung der Mitgliederabgaben, Beiträge / Umlagen
 - e) Entlastung, Abberufung und Wahl der Mitglieder der Organe des Verbandes



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

- f) Berufung oder Bestätigung von Gremien für bestimmte Aufgaben
 - g) Terminierung und Vergabe der Verbandsveranstaltungen
 - h) Ehrungen
2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
- a) den Delegierten der Mitgliedsvereine
 - b) dem Gesamtvorstand
3. Der Verbandstag tritt jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, zusammen. Er ist mittels schriftlicher Einladung, mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin, durch den 1. Vorsitzenden - 2. Vorsitzenden - einzuberufen.
4. Unter Zugrundelegung des Mitgliederbestandes zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres, entsenden die Mitgliedsvereine für je zehn angefangene Einzelmitglieder einen Delegierten.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine Stimme.
6. Sofern sie nicht als Delegierte teilnehmen sind mit beratender Stimme -ohne Stimmrecht- teilnahmeberechtigt:
- a) der stellvertretende Jugendwart
 - b) der Jugendsprecher
 - c) die Mitglieder des Verbandsehrenrates - Stellvertreter
7. Anträge zum Verbandstag müssen mit ausführlicher Begründung, in Schriftform und vierfacher Ausfertigung, spätestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin, bei der Geschäftsstelle des Verbandes vorliegen. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Antragsberechtigt sind:
- a) die Mitgliedsvereine
 - b) die Verbandsjugend
 - c) der Wirtschaftsausschuss
 - d) der Verbandsehrenrat
 - e) der Erweiterte Vorstand
- Mit den übrigen Unterlagen wird die Zusammenstellung der Anträge den Mitgliedsvereinen zugestellt. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes erhalten eine Ausfertigung.
8. Für die Fristeinhaltung -gemäß Nummer 3 u. 7- ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
9. Für die Durchführung des Verbandstages findet die Ordnung für das Versammlungswesen - Geschäftsordnung - entsprechende Anwendung.



§ 12 Der Außerordentliche Verbandstag

1. Der Erweiterte Vorstand kann aus wichtigen Gründen einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Der Erweiterte Vorstand ist verpflichtet einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb einer Frist von vier Wochen -nach Antragseingang- einzuberufen, wenn $\frac{1}{3}$ der Mitgliedsvereine diese in gleicher Sache, schriftlich, mit Begründung und Zielsetzung, beantragen.
2. Gegenstand des außerordentlichen Verbandstages, der in der Tagesordnung aufgeführt sein muss, ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Teilnehmer.

§ 13 Der Vorstand

1. Als Führungsorgan erfüllt der Vorstand die Aufgaben des Verbandes im Rahmen, sowie im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse des Verbandstages. Der Vorstand gliedert sich in:
 - a) dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Erweiterten Vorstand
 - c) dem Gesamtvorstand

Die einzelnen Gremien sind beschlussfähig, wenn jeweils die Hälfte der Organmitglieder anwesend ist.

2. Der Geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes und besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister

3. Vorstand des Verbandes, im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Beide haben Alleinvertretungsvollmacht. Ohne Einschränkung der Einzelbefugnis nach außen, wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch macht, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist der ihn besonders beauftragt.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

4. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Leistungsrichterobmann (LRO IGP)
 - c) dem Obmann für Gebrauchshunde (OfG)
 - d) dem Obmann für Turnierhundsport (OfT)
 - e) dem Obmann für Agility (OfA)
 - f) dem Obmann für Obedience (OfO)
 - g) dem Beauftragten / Obmann für Rally Obedience (BfRO / OfRO)
 - h) dem Obmann für Flyball (OfF)
 - i) Beauftragter / Obmann Hoopers (BfH / OfH)
 - j) dem Obmann für Jugendangelegenheiten (OfJ)
 - k) dem Obmann für Rechtsangelegenheiten (OfR)
 - l) dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit (OfÖ)
 - m) dem Leistungsbuchführer (LBF)
 - n) dem Leiter der Erfassungsstelle LErf)

Eine Doppelfunktion im erweiterten Vorstand ist zulässig.

Der Erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt danach die Aufgabenverteilung in eigener Zuständigkeit.

5. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt. Eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes ist einzuberufen, wenn dieses $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder verlangen.
6. Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem Erweiterten Vorstand
 - b) dem Ehrenvorsitzenden
- Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Verbandes und der Mitgliedsvereine. Bei Versammlungen haben sie das Teilnahme- und Beratungsrecht.
7. Der Geschäftsführende Vorstand, der Erweiterte Vorstand und der Gesamtvorstand entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Entscheidungen in diesen Gremien sind Stimmenthaltungen unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt die Sache als abgelehnt. Die Beschlüsse sind in ein Beschlussbuch einzutragen.
8. Für jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes digital zuzusenden. In der folgenden Sitzung ist die Niederschrift nach Genehmigung vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
9. Der Gesamtvorstand bestimmt einen Tierschutzbeauftragten des Verbandes für die Dauer von jeweils zwei Jahren.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

10. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich zweimal, statt. Im Bedarfsfall werden die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes eingeladen.

§ 14 Der Verbandsehrenrat

1. Der Verbandsehrenrat besteht aus drei ordentlichen und drei stellvertretenden Mitgliedern. Sie müssen Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine sein und dürfen nicht dem Erweiterten Vorstand angehören. Die Wahl erfolgt durch den Verbandstag. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Verbandsehrenrat ist ein unabhängiges Organ des Verbandes. In seinen Entscheidungen ist der Verbandsehrenrat, im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Verbandes, an keine Weisungen oder Anordnungen gebunden. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählt der Verbandsehrenrat in eigener Zuständigkeit.
3. Die Zuständigkeiten, die Aufgaben mit deren Erfüllung, sowie die Befugnisse des Verbandsehrenrates sind durch die Satzung festgelegt und in der Ehrenratsordnung geregelt.

§ 15 Die Jugend

1. Gemäß seiner Aufgabenstellung -§ 3 Abs. 2 a- fördert der Verband seine Jugendbelange durch umfassende Jugendbetreuung.
2. In ihren sportlichen Belangen verwaltet sich die Jugend selbst und wählt den Jugendvorstand des Verbandes in eigener Zuständigkeit. Vorsitzender des Jugendvorstandes ist der Obmann für Jugendangelegenheiten.
3. Der Jugendvorstand wird durch den Verbandsjugendtag gewählt. Der Obmann für Jugendangelegenheiten bedarf der Bestätigung des Verbandstages. Mit der Bestätigung ist der Obmann für Jugendangelegenheiten der berufene Vertreter der Jugend im Erweiterten Vorstand des Verbandes. Dem Erweiterten Vorstand ist der Obmann für Jugendangelegenheiten in allen Jugendangelegenheiten, für die gesamte Jugendarbeit im Verband, verantwortlich.
4. In der Jugendordnung sind die Regeln der Jugendarbeit festgelegt.

§ 16 Beschlüsse – Wahlen – Amtsdauer

1. Die satzungsgemäß einberufenen Verbandstage sind beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Organe und in den Gremien des Verbandes werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind in die Beschlussammlung einzutragen.

DSV-Satzung Stand Mai 2021

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

3. Stimmenthaltungen sind wie ungültige Stimmen zu werten. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung der Sache.
4. Die Amtsdauer in den Funktionen des Verbandes beträgt zwei Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Leistungsbuchführer, der Obmann für Turnierhundsport, der Obmann für Agility, der Obmann für Rechtsangelegenheiten, der Beauftragte / Obmann für Rally Obedience und der Leiter der Erfassungsstelle werden in den Jahren mit geraden Jahreszahlen gewählt.
6. Der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister, der Leistungsrichterobmann, der Obmann für Gebrauchshunde, der Obmann für Jugendangelegenheiten, der Obmann für Öffentlichkeitsarbeit, der Obmann für Obedience, der Obmann für Flyball und der Beauftragte / Obmann Hoopers werden in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen gewählt.
7. Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes, des Ehrenrates oder des Wirtschaftsausschusses vorzeitig aus dem Amt, erfolgt durch den Gesamtvorstand eine kommissarische Funktionsbesetzung bis zum nächsten Verbandstag, sofern nicht innerhalb von sechs Monaten Neuwahlen anstehen.
8. Die Bestimmung des Abs. 7 findet keine Anwendung, wenn der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vorzeitig ausscheiden. In diesem Fall sind Neuwahlen unumgänglich. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Geschäftsführer. Bleibt einer der beiden Vorsitzenden im Amt, wählt der nächste Verbandstag einen Nachfolger für den vorzeitig Ausgeschiedenen.
9. Über den Verlauf eines Verbandstages ist ein Protokoll ohne Stellungnahmen zu erstellen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.
10. Den Mitgliedsvereinen und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes sind Ausfertigungen des Protokolls zu übersenden. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung, begründeter Widerspruch vorgebracht wird. Dieser muss innerhalb der Frist bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.

IV. WIRTSCHAFTSFUHRUNG

§ 17 Haushaltsplan, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan, unter Zugrundelegung der zu erwartenden Einnahmen und der vorgesehenen Ausgaben, zu erstellen. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu fertigen. Grundlage des Jahresabschlusses ist der genehmigte Haushaltsplan.
3. Der Haushaltsplan und der Jahresabschluss sind vom Erweiterten Vorstand -Schatzmeister- dem Verbandstag zur Beratung und Beschlussfassung, sowie zur Festsetzung der Mitgliederabgaben, vorzulegen.

DSV-Satzung Stand Mai 2021

Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung in der männlichen Form stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

4. Für die Angelegenheiten der Wirtschaftsführung des Verbandes finden die in der Finanzordnung festgelegten Einzelbestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 18 Wirtschaftsausschuss

1. Zur Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung des Verbandes wählt der Verbandstag den aus zwei Mitgliedern bestehenden Wirtschaftsausschuss und zwei Ersatzmitglieder. Diese sollen mit den Angelegenheiten des Verbandes vertraut und in Buchungsfragen erfahren sein.
2. In jedem Jahr scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsausschusses aus. Das erste Ersatzmitglied -höchste Stimmenzahl- wird Mitglied des Wirtschaftsausschusses. Der Verbandstag wählt ein Ersatzmitglied. Die Wahl in den Wirtschaftsausschuss -als Ersatzmitglied- ist ein Jahr nach dem Ausscheiden möglich.

§ 19 Kostenerstattung

1. Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe des Verbandes für den Verband, sowie der besonders beauftragten Einzelmitglieder von Mitgliedsvereinen, ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die durch Funktionsausübung oder Auftragserfüllung entstandenen Auslagen, für die der DSV Kostenträger ist, können auf Antrag bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet werden.
3. Der Umfang und die Höhe der Kostenübernahme durch den DSV sind vor einer Auftragsausführung zu klären, sofern eine schriftliche Zusage nicht vorliegt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Ehrungen

1. Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine und andere Personen, die sich um den Hundesport verdient gemacht haben, werden durch den Verband geehrt.
2. Die Ehrungen erfolgen in würdigem Rahmen durch Mitglieder des Erweiterten Vorstandes. Diese Aufgabe kann im Einzelfall auf die Vorsitzenden der Mitgliedsvereine übertragen werden
3. Die Arten der Ehrungen und die Voraussetzungen für deren Verleihung, sowie die Abwicklung der Antragstellung, sind in der Ehrungsordnung geregelt.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

§ 21 Ordnungsmaßnahmen

1. Der Verband ist berechtigt, durch Beschluss des Ehrenrates gegen Mitgliedsvereine, deren Einzelmitglieder und Funktionsträger des Verbandes, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen bei:
 - a) Verstößen gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Beschlüsse der Organe des DSV
 - b) Verstößen gegen Bestimmungen des Tierschutzes und gegen strafgesetzliche Bestimmungen
 - c) Handlungen, Tätlichkeiten, Beleidigungen oder Verleumdungen, die sich gegen Funktionsträger und Beauftragte des DSV oder anderer Hundesportorganisationen richten
 - d) verbandsschädigendem Verhalten
 - e) unsportlichem Verhalten
2. Als Ordnungsmaßnahmen gelten:
 - a) Anordnung zur Erfüllung einer Auflage
 - b) Verwarnung
 - c) Verweis
 - d) Geldbuße bis zu 500,00 Euro
 - e) Teilnahmesperre eines Einzelmitgliedes
 - f) Veranstaltungssperre eines Mitgliedvereins
 - g) Ruhen der Amtsgeschäfte bis zur Amtsenthebung durch den Verbandstag
 - h) Ruhen der Mitgliedsrechte auf Zeit
 - i) Ausschluss aus dem Verband mit Zeitangabe

Ordnungsmaßnahmen, die gegen vom Verbandstag gewählte Funktionsträger gerichtet sind und die Funktion betreffen, müssen vom Verbandstag bestätigt werden.
3. Der Erweiterte Vorstand kann unter den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 lit. a) bis c) verhängen. Bei gleichzeitiger Einleitung eines Ehrenratsverfahrens kann der Erweiterte Vorstand bis zum Abschluss des Ehrenratsverfahrens auch vorläufige Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 lit. e) bis h) verhängen. Vor der Entscheidung durch den Erweiterten Vorstand ist die betroffene Partei anzuhören. Gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen durch den Erweiterten Vorstand ist die Berufung beim Ehrenrat möglich.
Das Berufungsverfahren ist in der Ehrenratsordnung geregelt.
4. Die Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Das Ehrenratsverfahren ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung trifft der Ehrenrat.
5. Die Durchsetzung der Ordnungsmaßnahmen erwirkt der Erweiterte Vorstand und befindet durch Beschluss über die Veröffentlichung des Urteils im offiziellen Mitteilungsorgan des Verbandes sowie darüber, ob andere Verbände oder Organisationen zu unterrichten sind.



Deutscher Sporthund Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Hundesportverband e. V. (dhv) und im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH)

§ 22 Satzungsrecht

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet sich eine Satzung zu geben. Die Satzung eines Mitgliedsvereins darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
2. Bestehende Satzungen der Mitgliedsvereine sind innerhalb eines Jahres, nach Inkrafttreten dieser Satzung, anzugleichen. Auf Anforderung sind die Satzungen der Mitgliedsvereine dem Erweiterten Vorstand vorzulegen.
3. Diese Satzung wurde vom Verbandstag des DSV am 27. Februar 1983 in Krefeld angenommen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Nach vorheriger Stellungnahme des Verbandsrechtswartes ist der Geschäftsführende Vorstand zu redaktionellen Veränderungen ermächtigt.

§ 23 Auflösung des Verbandes / Vereinigung mit einer anderen Körperschaft

1. Die Auflösung des Verbandes / Vereinigung mit einer dann zu bestimmenden steuerbegünstigten Körperschaft (Hundesportverband) kann nur ein besonders zu diesem Zweck einberufener Verbandstag beschließen. Die Einladung zu diesem Verbandstag muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen erfolgen. Der Auflösungsantrag / Vereinigungsantrag muss auf der Tagesordnung stehen.
2. Zu einem Auflösungsbeschluss / Beschluss zur Vereinigung mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (Hundesportverband) ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten des Verbandstages erforderlich
3. Bei Auflösung des Deutschen Sporthund Verbandes fällt das Vermögen anteilmäßig an die steuerbegünstigten Mitgliedsvereine des Deutschen Sporthund Verbandes zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
4. Bei Vereinigung des Verbandes mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft (Hundesportverband) fällt das Vermögen dieser dann zu bestimmenden steuerbegünstigten Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützigen Zwecke.
6. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der DSV aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Egon Üffing
1. Vorsitzender

Torsten Kahle
2. Vorsitzender